



# ***Satzung***

***Förderverein Spielmannszug Jahn Forchheim e.V.***



## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Spielmannszug Jahn Forchheim e.V.**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Forchheim / Oberfranken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere die Förderung des Spielmannszug Jahn Forchheim (im Folgenden nur noch „Spielmannszug“ genannt).  
Dazu zählen besonders:
  - a) finanzielle und ideelle Unterstützung der musikalischen Aus- und Weiterbildung im Spielmannszug,
  - b) finanzielle Unterstützung bei Instrumentenreparaturen, der Anschaffung neuer Instrumente, von Zubehör, Notenmaterialien und Ausbildungsunterlagen in Absprache mit dem musikalischen Leiter und der Abteilungsleitung (Vorstandschaft) des Spielmannszuges;
  - c) Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Mitgliedsbeiträge und die Sammlung von Spenden verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (7) Im Falle einer Trennung des Spielmannszuges von seinem Hauptverein, der Sportvereinigung Jahn Forchheim e.V., bleibt der Zweck des Fördervereins davon unberührt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke anerkennen. Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Mitglied nur mit Zustimmung und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten werden.
- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
  - b) durch den Tod oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
  - c) durch die Auflösung des Vereins und die Löschung aus dem Vereinsregister;
  - d) durch Ausschluss seitens der Vorstandschaft auf Grund vereinschädigenden Verhaltens; - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins; - wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie den Verein und dessen Interessen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und sich für dessen Ziele einzusetzen.
- (3) Näheres zu Punkt 2 regelt die Beitragsordnung.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

## **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich durch
  - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres;
  - b) Spenden und Zuwendungen;
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
  - d) sonstigen Einnahmen, z.B. Stiftungen und Erbschaften.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aus öffentlichen Mitteln oder durch den Hauptverein des Spielmannszuges, die Sportvereinigung Jahn Forchheim e.V., finanziert werden können.
- (4) Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

- (1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
  - a) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
  - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
  - e) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese beschließt über Anträge durch Mehrheit, soweit sie nicht den Zweck oder die Auflösung des Vereins betreffen.

- f) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen können in geheimer Stimmabgabe erfolgen, wenn ein Mitglied in der Versammlung dies wünscht.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Die Wahl des Vorstandes; der Vorstand wird für 4 Jahre mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, jeweils für 4 Jahre;
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- h) die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen des Vereins; hierauf ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen (siehe §10);
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen. Die Mitglieder haben das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,

- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen;
- b) wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) Beisitzer

(2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender) und dem stellvertretenden Vorsitzenden (2.Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt sich im Innenverhältnis auf die Verhinderung des Vorsitzenden oder dessen Beauftragung zur Vertretung.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
  - b) Beschlussfassungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben;
  - c) Ausführung von Beschlüssen;
  - d) Verwaltung des Vermögens des Vereins und Verwendung desselben im Sinne des Vereins.

#### **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer unterzeichnet werden muss. Die Protokolle sind aufzubewahren.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller auf der Mitgliedsversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Spielmannszug Jahn Forchheim als Abteilung des SV Jahn Forchheim, der es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzungsänderung**

Diese Satzung hat die Vorstandschaft auf ihrer Sitzung am 23.06.2020 in Forchheim beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Forchheim, den 23.06.2020

1	Klaus Schütz (Vorsitzender)	
2	Josef Siebenhaar (Stv. Vorsitzender)	
3	Silvia Heilmann (Schatzmeister)	
4	Raimund Schuh (Beisitzer)	
5	Fabian Mohr (Schriftführer)	